

Beschlussvorlage

VL-141/2026

Geschäftszeichen	III/3/Ma/kl
Sachbearbeiter	Frau Mannsbarth
Datum	11.08.2026

Beratungsfolge	Termin
Magistrat der Stadt Hofgeismar	17.08.2026
Haupt-, Finanz- und Umweltausschuss	24.08.2026
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofgeismar	31.08.2026

Änderung des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes durch den Beitritt einer Kommune für die Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter gemäß § 85 Abs. 2 HSOG

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofgeismar beschließt, gemeinsam mit den Städten und Gemeinden Ahnatal, Bad Karlshafen, Breuna, Calden, Espenau, Grebenstein, Habichtswald, Hofgeismar, Immenhausen, Liebenau, Reinhardshagen, Trendelburg, Vellmar, Wesertal, Zierenberg sowie der Gemeinde Fuldata die Änderung des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes für die Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter gemäß § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) mit Wirkung zum 01.01.2027 durch den Beitritt der Gemeinde Fuldata zuzustimmen.

Der als Anlage beigefügten geänderten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird zugestimmt.

Begründung

Die Gemeinde Fuldata beabsichtigt, dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zur Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter mit Wirkung zum 01.01.2027 wieder beizutreten.

Der gemeinsame örtliche Ordnungsbehördenbezirk wird derzeit von den Städten und Gemeinden Ahnatal, Bad Karlshafen, Breuna, Calden, Espenau, Grebenstein, Habichtswald, Hofgeismar, Immenhausen, Liebenau, Reinhardshagen, Trendelburg, Vellmar, Wesertal und Zierenberg gebildet. Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde werden gemäß der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch den Bürgermeister der Stadt Hofgeismar wahrgenommen.

Nach Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel als zuständiger Aufsichtsbehörde erfolgt der Wiedereintritt der Gemeinde Fuldata durch eine Änderung des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes gemäß § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG).

Hierfür ist eine entsprechende Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sowie ein gleichlautender Beschluss aller beteiligten Städte und Gemeinden erforderlich.

T. Busse
Bürgermeister

Anlage(n):

1. öffentl. rechtl. Vereinbarung